

1/SN-299/ME



An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
 Zi. *Py* ...-GE / 19 *(3)*
 Datum: - 1. Okt. 1998
 Verteilt *A. le. G. Ba*

A. Schaffner

VA 6100/15-V/1/98 - HA

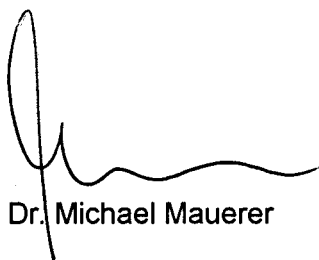
Wien, am **29. Sep. 1998**

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, do. GZ 68.159/37-I/D/7/98 vom 2. September 1998

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteltn.

Für die Vorsitzende:


 Dr. Michael Mauerer

Beilagen



An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Abteilung I/D/7
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Die Vorsitzende

VA 6100/15-V/1/98 - HA

Wien, am **29. Sep. 1998**

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird -
Stellungnahme der Volksanwaltschaft

do. GZ 68.159/37-I/D/7/98 vom 2.9.1998

Die Volksanwaltschaft erstattet zum vorliegenden Entwurf nachfolgende Stellungnahme:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Volksanwaltschaft hat in ihren Berichten an den Nationalrat und Bundesrat aufgrund ihrer Wahrnehmungen verschiedentlich Anregungen an den Gesetzgeber zur Änderung des Studienförderungsgesetzes gerichtet, die im gegenständlichen Entwurf (teilweise) Berücksichtigung fanden. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Einzelne in diesen Berichten enthaltene bzw. in anderer Form an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr herangetragene Anregungen, wurden im vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt. Dies betrifft z.B. den Begriff der Feriertätigkeit gemäß § 8 Abs 4 Z 4 StufG (Pkt. 2. der Stellungnahme) oder die Rückzahlung von Studienbeihilfen (Pkt. 6. der Stellungnahme).

II. Besondere Hinweise zu einzelnen Bestimmungen

1. Im vorliegenden Gesetzesentwurf (Z 4) wird die Ablegung einer österreichischen Reifeprüfung nicht mehr als Voraussetzung für den Bezug einer Studienförderung für Ausländer und Staatenlose verlangt. Damit wird einer Anregung der Volksanwaltschaft im 20. Bericht an den Nationalrat (S 150) entsprochen und dem bereits im damaligen Bericht dargestellten Umstand Rechnung getragen, dass neben einem Reifezeugnis auch andere Zugangsberechtigungen zu einer förderungswürdigen universitären Ausbildung führen können.

2. Im 21. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und Bundesrat (S 131) ist die Anregung enthalten, den § 8 Abs. 4 Z 4 StudFG 1992 dahingehend abzuändern, dass bei der Feststellung des Einkommens des Studienbeihilfenwerbers bis zum festgelegten Höchstmaß Einkünfte aus einer Tätigkeit außer Betracht zu bleiben haben, die überwiegend während der Ferien ausgeübt wurden. Dies soll sicherstellen, dass eine Tätigkeit von wenigen Tagen vor Beginn oder nach Ende der Ferien nicht die Studienbeihilfe schmälert. Da eine Änderung dieser Bestimmung im gegenständlichen Entwurf nicht enthalten ist, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregung der Volksanwaltschaft nach wie vor aufrecht ist.

3. Die in Z 8 vorgesehene Bestimmung betreffend die Verlängerung der Anspruchsdauer für die Studienförderung bei Ableistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes wäre aus systematischen Gründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in einem neuen Abs. 11 des § 19 StudFG aufzunehmen, sondern nach Abs. 4 als neuer Abs. 5 einzufügen.

In Z 6 wäre der diesbezügliche Verweis anzupassen.

4. In der Neufassung des § 29 StudFG (Z 13 des Entwurfes) ist vorgesehen, dass der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr durch Verordnung für behinderte Studierende Zuschläge zur Studienbeihilfe festlegen kann.

Als Begründung für die Änderung der bisherigen Rechtslage ist den Erläuterungen zu entnehmen, dass durch das Abgehen von fixen Höchststudienbeihilfensätzen ein besseres Eingehen auf die in der Praxis höchst unterschiedlichen Behinderungen und den damit verbundenen Studienbeeinträchtigungen und Förderungsbedarf ermöglicht werden soll.

So sehr auch grundsätzlich eine solche flexiblere Förderungsmöglichkeit behinderter Studierender zu begrüßen ist, ist doch darauf hinzuweisen, dass mit der ersatzlosen Besätigung der erhöhten Höchststudienbeihilfensätze - zumindest bis zur Erlassung einer ent-

- 3 -

sprechenden Verordnung - ein höherer Förderungssatz bei behinderten Studierenden nicht (mehr) vorgesehen ist. Eine spezielle (höhere) Förderung könnte daher nur auf dem Weg einer Studienunterstützung erfolgen, auf die aber kein Rechtsanspruch besteht.

Hier wäre daher die "kann"- Bestimmung in eine Verpflichtung zur Erlassung einer solchen Verordnung unter Setzung einer Frist (vor Inkrafttreten dieser Bestimmung mit 1. September 1999) abzuändern.

Bedenken bestehen gegen die Neufassung des § 29 StudFG wegen der mangelnden Determinierung des Inhalts der zu erlassenden Verordnung (formalgesetzliche Delegation). So ist hier lediglich vorgesehen, dass bei der Festlegung der Zuschläge zur Studienbeihilfe "vom erforderlichen Ausgleich der Beeinträchtigung des Studiums nach Art und Ausmaß der jeweiligen Behinderung auszugehen" sei.

Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, ob hier vom Behindertenbegriff des § 19 Abs. 4 leg. cit. (Z 6 des Entwurfes) auszugehen ist. In diesem Fall wäre ein entsprechender Verweis in den Gesetzestext aufzunehmen.

Sollte die Bestimmung des § 29 StudFG auf einen anderen Adressatenkreis abzielen, wäre festzulegen, welche Nachweise vom Studierenden zur Darlegung der Behinderteneigenschaft im Sinne dieser Bestimmung zu erbringen sind.

5. Begrüßt wird, dass in Z 23 des gegenständlichen Entwurfes der Übergang der Entscheidungsbefugnis an den Vorsitzenden des Senates der Studienbeihilfenbehörde vorgesehen ist, wenn der Senat binnen zwei Monaten ab Einlangen einer Vorstellung oder eines Antrages keinen Beschluß darüber fällt. Zur Sicherstellung der damit beabsichtigten Verfahrensbeschleunigung regt die Volksanwaltschaft aber auch die Aufnahme einer Frist für die nachfolgende Entscheidung des Senatsvorsitzenden an.

6. Zu § 51 Abs. 3 und § 52b Abs. 5 StudFG:

Der gegenständliche Entwurf sieht eine Rückzahlungsverpflichtung für den Studienabschlussstipendiumsbezieher vor, wenn der Studierende nicht innerhalb von achtzehn Monaten ab Zuerkennung den Abschluß des Studiums nachweist. Für die Rückzahlung des Studienabschlussstipendiums sollen die §§ 50 Abs. 1 und 51 Abs. 1 Z 1 bis 4, Abs. 2 sowie Abs. 4 bis 6 anzuwenden sein. Ausdrücklich nicht anzuwenden ist daher nach dem vorliegenden Entwurf die Bestimmung des Abs. 3 des § 51 StudFG 1992.

Werden vom Studierenden die im Gesetz vorgesehenen Leistungsnachweise nicht (fristgerecht) erbracht, ist der gesamte Förderungsbetrag zurückzubezahlen. Diese Rückforderung ist jedoch aufgrund der letztgenannten Bestimmung bis auf 10 % wenigstens aber auf 1000 S zu verringern, wenn der Studierende unter anderem die zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung notwendigen Studiennachweise zwar innerhalb der für die Vorlage vorgesehenen Frist erworben, diese jedoch erst nach Ablauf der Frist vorgelegt hat.

Diese Bestimmung, welche bereits mit BGBl. 228/1977 in das Studienförderungsgesetz eingefügt wurde, weist für die Betroffenen einen Strafcharakter auf, der in den sonstigen Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes keine Entsprechung findet.

Die Volksanwaltschaft ersuchte in einem diesbezüglichen Beschwerdefall (VA 33 WF/98) den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr um Darlegung der Gründe, aus denen an dieser Bestimmung festgehalten wird. Eine Stellungnahme dazu steht noch aus.

Die Volksanwaltschaft sieht sich aber in ihrer kritischen Sicht dieser Bestimmung dadurch bestärkt, dass die genannte Regelung nach dem vorliegenden Entwurf nicht gelten soll, wenn ein Bezieher eines Studienabschlussstipendiums das Studium zwar fristgerecht abschließt, aber den Nachweis darüber nicht gemäß der Bestimmung des § 52 b Abs. 5 binnen achtzehn Monaten ab Zuerkennung nachweist. Finanzielle Folgen hat ein verspäteter Nachweis für den Studierenden in diesem Fall daher nicht. Nichts anderes sollte aus Sicht der Volksanwaltschaft, auch aus Gründen der Gleichbehandlung, für ein Versäumnis bei der Vorlage von Erfolgsnachweisen für die Studienbeihilfe gelten, soweit die geforderten Studienleistungen fristgerecht erbracht wurden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Empfehlungen



i.V. Volksanwältin Ingrid Korosec